# Preußische Gesetzsammlung

| 1928 | Ausgegeben zu Berlin, den 27. März 1928 | Nr. 9 |
|---|---|---|

Inhalt:



**(Nr. 13318.) Gesetz über die Verlängerung der Geltungsdauer der Hauszinssteuerverordnung. Vom 22. März 1928.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Paragraph.

§ 13 der Hauszinssteuerverordnung vom 2. Juli 1926 (Gesetzsamml. S. 213) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Hauszinssteuerverordnung vom 27. April 1927 (Gesetzsamml. S. 61) wird wie folgt geändert:

Die Worte „31. März 1928" werden ersetzt durch die Worte „31. März 1929".

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 22. März 1928.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Hirtsiefer. Höpker Aschoff. Grzesinski.

**(Nr. 13319.) Verordnung über die Erhebung der Beiträge zur Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen. Vom 16. März 1928.**

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern vom 30. Juni 1894 (Gesetzsamml. S. 126), in der durch die Gesetze vom 16. Dezember 1920 und 22. Mai 1923 (Gesetzsamml. 1921 S. 41, 1923 S. 267) abgeänderten Fassung wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Beiträge zur Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen werden nach dem Maßstab der Einheitswerte auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 214) auf die beitragspflichtigen Besitzungen umgelegt. Maßgebend für die Verteilung der Beiträge sind die Einheitswerte des der Ausschreibung der Beiträge vorangegangenen letzten Hauptfestellungszeitraums.

§ 2.

Von denjenigen Betrieben, die zu einem Einheitswerte nicht veranlagt sind, werden die Beiträge wie bisher nach dem Grundsteuerreinertrag der beitragspflichtigen Besitzungen erhoben mit der Maßgabe, daß ein Beitragssatz von eins vom Tausend des Einheitswertes einem Beitragssatz von fünf vom Hundert des Grundsteuerreinertrags gleichzusetzen ist.

§ 3.

Für die nach dem Grundsteuerreinertrag heranzuziehenden Besitzungen verbleibt es hinsichtlich der Unterverteilung der Beiträge innerhalb eines Kreises nach Fläche und Grundsteuerreinertrag und hinsichtlich der Abrundungsvorschriften für die Beitragsberechnung bei den Bestimmungen der Verordnung vom 26. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 121), die im übrigen aufgehoben wird.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 10. April 1928.)

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie hat auch für die von der Landwirtschaftskammer am 19. Januar 1928 beschlossene Umlage Geltung.

Berlin, den 16. März 1928.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Steiger.

---

**(Nr. 13320.) Verordnung über Mieterschutz bei Neubauten. Vom 16. März 1928.**

Auf Grund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 25) wird folgendes angeordnet:

§ 1.

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 31 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter finden auf Neubauten oder durch Um- oder Einbauten neugeschaffene Räume Anwendung, die nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind oder künftig bezugsfertig werden und für die Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln gegeben sind.

(2) Dies gilt nicht für Räume der im § 33 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter bezeichneten Gesellschaften und Genossenschaften.

§ 2.

Als Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln gelten nur:

a) Baukostenzuschüsse auf Grund der Bestimmungen des Bundesrats für die Gewährung von Baukostenzuschüssen aus Reichsmitteln vom 31. Oktober 1918 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 1160);

b) Darlehen auf Grund der Bestimmungen des Reichsrats über die Gewährung von Darlehen aus Reichsmitteln zur Schaffung neuer Wohnungen vom 10. Januar 1920 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 56);

c) Darlehen auf Grund der Ausführungsbestimmungen zum Gesetze vom 14. Januar 1921, betreffend die Bereitstellung von Staatsmitteln zur Abbürdung der Baukosten-überteuerung, vom 25. Februar 1921, 28. Februar 1922 und 17. April 1923 (Min.Bl. Volkswohlfahrt 1921 S. 131, 1922 S. 169 und 1923 S. 255);

d) Hypotheken aus dem für die Neubautätigkeit bestimmten Anteil des Aufkommens der besonderen Steuer, die zur Durchführung des Geldentwertungsausgleichs bei bebauten Grundstücken erhoben wird (Hauszinssteuerhypotheken).

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1928 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die zweite Ausführungsverordnung zum Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 7. April 1924 (Gesetzsamml. S. 220) außer Kraft.

Berlin, den 16. März 1928.

**Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.**

Hirtsiefer.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

*Verlag:* R. v. Decker's Verlag (G. Schenck) Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1 RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlage** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.